

Satzung des Vereins Hiltruper Museum e. V.

§1

Der Verein führt den Namen „Hiltruper Museum e.V.“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Münster. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein dient dem Zweck, in Münster-Hiltrup ein Museum aufzubauen und zu unterhalten, um Museumsstücke aus der Vergangenheit des Ortsteils aufzubewahren, zu vervollständigen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anmietung von Räumen und Ausstattung derselben mit den notwendigen Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Erfüllung der besonderen Aufgaben eines Museums bieten.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, so weit er sich nicht in den Grenzen der genannten Vorschriften der Abgabenordnung hält.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Mitglieder des Vereins können jede volle geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder juristische Personengemeinschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 7) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mit der Aufnahme erhält das neue Mitglied ein Exemplar der Satzung.

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einer hiervon abweichenden Zahlungsmodalität zustimmen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für 18 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach zweimaliger Mahnung erfolgt.

Außerdem endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch Austritt, Ausschluss sowie Liquidation des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zulässig.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, insbesondere, wenn es die Arbeit des Vereins erheblich erschwert. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom jeweiligen Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, wenigstens aber einmal im Jahr, und zwar in den ersten drei Monaten, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einladungen zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der

jeweiligen Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden des Vorstandes und haben schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über Satzungsänderungen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer verfasst und unterzeichnet sowie nach Billigung durch den Vorstand der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgetragen wird.

§7

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
2. dem Schatzmeister,
3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
4. dem Museumswart.

Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB sind die unter den Buchstaben 1) und 2) aufgeführten Vorstandsmitglieder, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Für die Kassenführung im Sinne der Vereinszwecke ist der Schatzmeister dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ausgabenwirksame Beschlüsse des Vorstandes bedürfen seiner Zustimmung. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unzulässig. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist ehrenamtlich tätig.

Seine Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Aus formalen Gründen von Gerichts- und Finanzbehörden etwa geforderte Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§8 (Kuratorium)

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit sachkundige Vereinsmitglieder berufen, die zusammen mit dem Vorstand das Kuratorium bilden.

Unter der Leitung des Vorsitzenden tritt das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zusammen, um den Vorstand zu beraten.

§9

In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung werden jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer bestellt. In unmittelbarer Folge ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.

§10

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, ist jedoch offene Wahl – z. B. durch Akklamation – zulässig.

§11

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Sie kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Münster zur ausschließlichen Verwendung zu Museumszwecken. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§12

Vorstehende Satzung wurde am 29.06.2005 / 18.10.2006 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 13.12.2006 ins Vereinsregister eingetragen. Sie ist damit in Kraft getreten.